

Kollektivvertrag für Musiker ab 01. Mai 2012 (Gehaltstabelle)

Anlage A/1 zu § 32 des Musikerkollektivvertrages.

Ab 1. Mai 2012 erhalten die Musiker je nach der Dauer ihrer Dienstleistung ein monatliches Bruttogehalt nach folgenden Mindestsätzen¹:

Bei einer Arbeitszeit bis zu **4 Stunden** pro Arbeitstag

täglich	viermal wöchentlich	dreimal wöchentlich	zweimal wöchentlich
€ 1.120,78	€ 823,51	€ 691,97	€ 485,92

Bei einer Arbeitszeit bis zu **5 Stunden** pro Arbeitstag

täglich	viermal wöchentlich	dreimal wöchentlich	zweimal wöchentlich
€ 1.300,92	€ 934,65	€ 795,95	€ 549,35

Bei einer Arbeitszeit bis zu **6 Stunden** pro Arbeitstag

täglich	viermal wöchentlich	dreimal wöchentlich	zweimal wöchentlich
€ 1.418,76	€ 1.018,07	€ 863,03	€ 604,67

Anlage A/2 zu § 33 des Musikerkollektivvertrages.

Ab **1. Mai 2012** erhalten die Musiker je nach der Dauer ihrer ambulanten² Dienstleistung ein Gehalt nach folgenden Mindestsätzen:

€ 31,- brutto pro Arbeitsstunde bis zu einer Arbeitszeit von 6 Stunden Dauer. Bei längerer Arbeitszeit beträgt der Stundensatz **€ 26,-** brutto. Das Mindestgehalt pro Dienstleistung beträgt **€ 56,-** brutto.

¹ Die Dienstleistung ist ständig, wenn sie mindestens an zwei Tagen jeder Woche im gleichen Betrieb und bei demselben Unternehmer erbracht wird.

² Die Dienstleistung ist ambulant (fallweise), wenn sie nur einmal in der Woche in ein und demselben Betrieb und bei demselben Unternehmer erbracht wird.